

Gipsabfälle

AVV 17 08 02

Für die Befüllung und den Inhalt des Containers ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Containerinhalt muss den Vorgaben dieses Datenblattes entsprechen. Durch Fehldeklarierungen bedingte Wartezeiten oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Enthaltene Störstoffe werden kostenpflichtig aussortiert und entsorgt.

JA

Folgende Abfälle dürfen eingefüllt werden:

- Rigipsplatten

NEIN

Folgende Abfälle dürfen nicht enthalten sein (Störstoffe):

- KMF-haltige Akustikplatten (Odenwaldplatten)
- Gipsplatten mit Dämmung (Styropor, Mineralwolle)
- Gipsplatten mit Fliesen (Fliesen extra als Bauschutt entsorgen)
- zementgebundene Platten
- Porenbeton
- Baustellenmischabfall
- Kunststoffe, Folien
- Metall
- Holz